



GEMEINDE SCHLATT

---

# Gemeindeversammlung

**am Donnerstag  
14. Juni 2018  
20.00 Uhr  
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur Gemeindeversammlung eingeladen.

**Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen.**

## Gemeinde Schlatt

### GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf

**Donnerstag, 14. Juni 2018, 20.00 Uhr**

zur Behandlung folgender Geschäfte in den Gemeindesaal eingeladen:

#### **A. PRIMARSCHULGEMEINDE**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde
2. HRM2, Einführung per 1.1.2019, Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)
3. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

#### **B. POLITISCHE GEMEINDE**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde
2. HRM2, Einführung per 1.1.2019, Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)
3. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

#### **C. REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Reformierten Kirchengemeinde
2. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

**Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 31. Mai 2018) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.**

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Schlatt, 15. Mai 2018

Im Auftrag der vorgenannten  
Gemeindebehörden

Die Gemeindeverwaltung

#### **Anmerkung:**

**Wie üblich werden Sie durch die Versammlungsleitung, im Anschluss an die traktandierten Geschäfte, über weitere Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden in Kenntnis gesetzt.**

## Einleitung zu den Neubewertungen (Restatement) der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde:

Per 1. Januar 2019 müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen vom heutigen Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) umstellen.

Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 zählt, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer beschrieben wird. In HRM1 wird es in der Regel mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv beschrieben.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Somit bietet das Gesetz zwei Möglichkeiten im Umgang mit dem Verwaltungsvermögen:

(1) Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear beschrieben.

(2) Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear beschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

## Primarschulgemeinde:

### **1. Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde**

Die Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde Schlatt schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 1'554'622.04 und einem Ertrag von Fr. 1'693'706.33 ab. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 139'084.29.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen und beim Finanzvermögen keine Investitionen.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 2'566'982.01 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 139'084.29 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 93'061.01 auf Fr. 232'145.30.

**Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.**

### **2. HRM2, Einführung per 1.1.2019, Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)**

Durch die Finanzverwaltung wurde das Restatement basierend auf den Werten ab dem Jahr 1986 erstellt. Die im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2018 ca. Fr. 635'000 beträgt. Auf dieser Basis (ohne Berücksichtigung zukünftiger Investitionen ab 2019) sinken die Abschreibungen auf rund Fr. 22'300 ab dem Jahr 2022.

Bei einer Neubewertung erhöht sich das Verwaltungsvermögen auf rund Fr. 1'393'000. Die Differenz wird als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen, welches sich somit um rund 785'000 erhöht, bzw. mehr als verdoppelt. Die Abschreibungen belaufen sich auf rund Fr. 68'000.

Die Aufwertung, und damit die mehr als Verdoppelung des Eigenkapitals, könnte dazu verleiten, die auch künftig dringend notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Im Weiteren ist im Hinblick auf den Zusammenschluss der Schulen Elsau und Schlatt dasselbe Vorgehen angezeigt. Die Primarschulgemeinde Elsau und die Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt verzichten auf eine Neubewertung.

Es ist daher sinnvoll und zweckmässig, beim Übergang auf das HRM2 auf eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG zu verzichten.

**Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen: Mit Einführung des HRM2 wird per 1.1.2019 auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens verzichtet.**

## Politische Gemeinde:

### **1. Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde**

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Schlatt schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 3'625'238.34 und einem Ertrag von Fr. 3'966'056.05 ab. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr 340'817.71.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 101'521.70 und Einnahmen von Fr. 219'822.00 einen Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 118'300.30.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 5'915'876.80 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 340'817.71, erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 536'538.83 auf Fr. 877'356.54.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.**

## **2. HRM2, Einführung per 1.1.2019, Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)**

Bei den eigenwirtschaftlichen Betrieben (Wasserver- und Abwasserentsorgung) hat der Gemeinderat bereits unter HRM1 mit Beschluss Nr. 95 vom 8. Mai 2008 auf das Rechnungsjahr 2009 die Anlagebuchhaltung eingeführt und auf lineare Abschreibung umgestellt.

Durch die Finanzverwaltung wurde das Restatement basierend auf den Werten ab dem Jahr 1986 erstellt. Die im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2018 ca. Fr. 2'997'612 beträgt. Auf dieser Basis (ohne Berücksichtigung zukünftiger Investitionen ab 2019) betragen die Abschreibungen im Durchschnitt für die Jahre 2019 - 2025, ca. Fr. 159'497.

Bei einer Neubewertung erhöht sich das Verwaltungsvermögen auf rund Fr. 3'344'547. Die Differenz wird als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen, welches sich somit um rund 347'000 erhöht. Die Abschreibungen gleichen sich in den Folgejahren in weiten Teilen an und betragen im Durchschnitt für die Jahre 2019 - 2025, ca. Fr. 161'178.

Die Auswirkungen bei einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind finanziell vernachlässigbar. Der Entscheid für oder gegen die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitischer Entscheid. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung bleiben die stillen Reserven bestehen. Aufgrund der zum Teil langen Nutzungsdauer werden Jahre vergehen, bis das bisherige Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist und unser Eigenkapital die tatsächliche Vermögenslage korrekt abbildet. Bei einer Neubewertung werden die stillen Reserven offengelegt, was zu mehr Transparenz führt.

Im Hinblick auf aussagekräftige Jahresrechnungen sowie als Grundlage für eine finanzwirtschaftliche Haushaltsführung ist die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Durch Abschreibungen, welche den tatsächlichen Wertverzehr widerspiegeln, kann realistischer geplant und die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen sichergestellt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt es sich, beim Übergang auf das HRM2 eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen: Mit Einführung des HRM2 wird per 1.1.2019 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens vorgenommen.**

## Reformierte Kirchgemeinde:

### **1. Jahresrechnung 2017 der Reformierten Kirchgemeinde**

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 365'137.28 Aufwand und Fr. 340'094.87 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'042.41 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 22'661.40 und Einnahmen von Fr. 0, Nettoinvestitionen von Fr. 22'661.40.

Beim Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 756'175.02 aus.

Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 25'042.41 verringert sich das Eigenkapital von Fr. 481'217.83 auf Fr. 456'175.42.

**Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.**

## Melden Sie sich bei Feuerbrandverdacht bei der Gemeindeverwaltung

Feuerbrand ist eine bakterielle Pflanzenkrankheit, die in Kernobstanlagen, Hochstammobstgärten und Baumschulen (Apfel, Birne, Quitte) grossen Schaden anrichten kann. Zu den Wirtspflanzen gehören auch Cotoneaster, Scheinquitte, Feuersdorn, Vogelbeere und Weissdorn. Eine vollständige Wirtspflanzenliste und viele weitere Informationen zu Feuerbrand sind auf der Internetseite [www.feuerbrand-zh.ch](http://www.feuerbrand-zh.ch) zu finden. Auf Ihrer Gemeindeverwaltung können Sie das Merkblatt „Feuerbrand im Hausgarten“ gratis beziehen.

### **Wie ist Feuerbrand zu erkennen?**

Hauptsächlich über die Blüte dringen die Feuerbrandbakterien in die Wirtspflanzen ein. Vom Stielgrund her verfärben sich Blüten und Blätter braun bis schwarz. Oft krümmt sich die Spitze befallener Äste hakenförmig. Äste bis hin zur ganzen Pflanze sterben ab. Erste Symptome sind wenige Wochen nach der Blüte sichtbar.



### **Was tun bei Befallsverdacht?**

Feuerbrand ist meldepflichtig. Wenden Sie sich bei einem Verdachtsfall an Ihre Gemeindeverwaltung oder direkt an den Gemeindevorsteher. Er verfügt über die nötigen Kenntnisse und Kontakte, wie im entsprechenden Fall am besten vorzugehen ist. Wegen der Verschleppungsgefahr sollten befallene Pflanzenteile nicht berührt oder selber abgeschnitten werden.



Wenn Sie näher als 500 m zu einer Obstanlage oder einem grossen Obstgarten wohnen, sind Neupflanzungen von Wirtspflanzen gemäss Fachstelle Pflanzenschutz unerwünscht.

Obstproduzenten Ihrer Gemeinde sind Ihnen dankbar, wenn Sie mithelfen, den Feuerbrand-Befallsdruck so niedrig wie möglich zu halten.

Ab Juni sind die Feuerbrandkontrolleure der Gemeinde unterwegs, um Wirtspflanzen auf Feuerbrand zu kontrollieren.